

## **Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 25. November 2015**

- I.** Wahl eines zweiten Synodemitgliedes in den Aufsichtsrat der Bau- und Vermögensverwaltung  
gewählt ist: Daniel Schmid
- II.** Beschluss betreffend Budget 2016 (Ratschlag 1288)
- I.1. Der Kirchensteuersatz wird für das Jahr 2016 festgesetzt auf 8% der kantonalen Einkommenssteuer.
- I.2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.
- II.1. Die Synode genehmigt das vom Kirchenrat mit Ratschlag 1288 vorgelegte Ausgabenbudget über Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2016 abschliessend mit
- |                              |     |                   |
|------------------------------|-----|-------------------|
| Erträgen in Höhe von         | CHF | 25'064'000        |
| und Aufwendungen in Höhe von | CHF | 26'167'000        |
| also mit einem Resultat      | CHF | <u>-1'103'000</u> |
- II.2. Der Aufwandüberschuss von CHF 1'103'000 wird mit der Defizitreserve verrechnet.
- II.3. Dieser Beschluss ist zu publizieren.
- III.** Änderung der Geschäftsordnung der Synode (kirchliche Gesetzessammlung IV B5)  
Die Synode beschliesst die folgenden Änderungen in der untenstehender Darstellung (fett gedruckt) zu.
- §5  
....(Öffentlichkeit)  
Die Synode tagt **drei- bis viermal pro Jahr; davon im Frühjahr insbesondere mit Beratung von Rechnungen und Jahresbericht und im Herbst insbesondere zur Beratung von Budget und Planung. Die eine bis zwei weiteren Synoden dienen der vertiefenden Beratung von Fragen der Kirchenentwicklung. Darunter fallen grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Kirche, namentlich in den Bereichen Glaube, Amt, Funktion, Struktur und Verhältnis zur Zivilgesellschaft.**  
Ausserordentlicherweise kann die Synode einberufen werden aufgrund eines Synodebeschlusses, auf Antrag des Kirchenrates oder auf begründetes Begehren von mindestens 15 Mitgliedern der Synode.  
Die Synode tritt aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Kirchenrates, des Pfarrkapitels, des Diakoniekapitels oder eines Drittels aller Kirchenvorstände mit den Kirchenvorständen und den Kapiteln zur Besprechung von Gegenständen kirchlichen Interesses zusammen. Eine verbindliche Beschlussfassung steht diesen Versammlungen nicht zu.
- §6  
Die Sitzungstermine werden vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit dem Kirchenrat **und bei Synoden zu Fragen der Kirchenentwicklung auch in Absprache mit der Kommission für Kirchentwicklung** festgelegt und den Mitgliedern der Synode möglichst frühzeitig mitgeteilt.  
Die Synode wird einberufen vom Präsidenten oder von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Statthalter oder von der Statthalterin. Die Einberufung erfolgt durch Versand einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Synode und des Kirchenrates. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag verschickt werden.  
Die Einladung umfasst das Geschäftsverzeichnis sowie die Angabe von Ort, Tag und Zeit der Sitzung. Die gemäss Abs. 4 lit. a in das Geschäftsverzeichnis aufzunehmenden neuen Anzüge sind der Einladung beizulegen; ebenso sind der Einladung wenn möglich die den traktandierten Geschäften zugrunde liegenden Ratschläge und Berichte beizulegen.

Das Geschäftsverzeichnis wird vor dem Versand der Einladung vom Präsidenten oder der Präsidentin in Absprache mit dem Kirchenrat **und bei Synoden zu Fragen der Kirchenentwicklung auch in Absprache mit der Kommission für Kirchentwicklung** erstellt.

In das Geschäftsverzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anzüge;
- b) die von der Synode zwingend zu behandelnden Geschäfte wie insbesondere allenfalls erforderliche Ersatzwahlen, die Beschlussfassung über Planungs- und Ausgabenbudgets und die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) die zuhanden der Synode verabschiedeten Ratschläge des Kirchenrates und Berichte der Synodalkommissionen;
- d) die nicht später als drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangenen Anträge zur Verabschiedung einer Resolution;

**e) die als solche gekennzeichneten Traktanden zur Kirchenentwicklung gemäss speziellem Programm. Die darauf gerichteten Beratungen können mit oder ohne Beschlussvorlage erfolgen.**

§ 13

Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Statthalter oder die Statthalterin, leitet die Verhandlungen der Synode und wacht über die Ordnung im Saal und die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er oder sie kann zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen treffen. Sofern ein Mitglied der Synode der Meinung ist, eine im Laufe der Beratung und in Anwendung der Geschäftsordnung ergangene Verfügung des Präsidenten oder der Präsidentin sei unzweckmässig oder rechtswidrig, so kann es verlangen, dass die Synode darüber abstimmt.

**Der Präsident oder die Präsidentin kann die Leitung der Beratung über Themen der Kirchenentwicklung an ein Mitglied der Kommission für Kirchenentwicklung delegieren. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss §§ 23-25 und wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet.**

§ 14

Die Mitglieder erhalten ihre Plätze nach der Reihenfolge der Gemeinden und des Alphabetes zugewiesen. Nachrückende Mitglieder nehmen den Platz der Ausscheidenden ein.

**Für Traktanden, die Beratungen der Kirchenentwicklung betreffen (gemäss § 6 e), kann von der ordentlichen Sitzordnung abgewichen werden.**

§ 17

....(Allgemeines zum Protokoll)

Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden und der abgemeldeten Synodemitglieder, die Beratungsgegenstände, sämtliche Verhandlungen, die zur Abstimmung gekommenen Anträge, die Wahlen, die Entscheidungen und, sofern Zählung stattgefunden hat, die Zahl der Stimmen sowie, im Falle einer namentlichen Abstimmung, die Stimmabgabe der einzelnen Synodemitglieder. Soweit der Wortlaut eines Beschlusses bereits aus einem Ratschlag oder Bericht ersichtlich ist, kann das Protokoll auf denselben verweisen.

**Diskussionen über Themen der Kirchenentwicklung können zusammengefasst protokolliert werden.**

Das Protokoll über jede Sitzung ist spätestens innert sechs Wochen nach dem Sitzungstage auszufertigen und bei der Kirchenverwaltung zu hinterlegen. Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates können innert zehn Wochen ab dem Sitzungstage beim Präsidenten oder bei der Präsidentin die Berichtigung des Protokolls verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über das Berichtigungsbegehren und teilt den Entscheid der ersuchenden Person mit; ist diese mit der Präsidialentscheidung nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass die Synode an ihrer nächsten Sitzung darüber entscheidet

§ 30

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann die Synode jederzeit beschliessen, bei der Beratung einer bestimmten Vorlage oder bei der Vornahme einer Wahl von den Regeln von § 19 - § 29 abzuweichen.

**Beratungen von Themen ohne Beschlussvorlage zu Fragen der Kirchenentwicklung (gemäss § 6 e) erfolgen laut speziellem Programm. Die Synode kann aber Anzüge formulieren und an den Kirchenrat oder eine Kommission überweisen, die Gegenstände des speziellen Programms betreffen.**

§ 32

Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:

- a) eine Geschäftsprüfungskommission, von sieben Mitgliedern,
- b) eine Planungskommission von sieben Mitgliedern,
- c) eine Wahlvorbereitungskommission von fünf Mitgliedern,
- d) eine Petitionskommission von fünf Mitgliedern,
- e) eine Kommission für **Kirchenentwicklung von sieben** Mitgliedern.

....(Wahlen, Spezialkommissionen)

§ 33

....(Geschäftsordnung für Kommissionen)

Unter dem Vorbehalt eines abweichenden Beschlusses der Synode hat der Kirchenrat das Recht, in die Planungskommission, in die Petitionskommission, in die Kommission für **Kirchenentwicklung** sowie in jede Spezialkommission einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme zu delegieren. In besonderen Fällen kann jede Kommission für sich beschliessen, ausnahmsweise ohne die Vertretung des Kirchenrates zu tagen.

....(Geschäftsordnung für Kommissionen)

§38

h) Kommission für **Kirchenentwicklung**

**Die Kommission für Kirchenentwicklung berät die Synode in grundsätzlichen Fragen der Kirchenentwicklung, namentlich in den Bereichen Glaube, Amt, Funktion, Struktur und Verhältnis zur Zivilgesellschaft. Sie schlägt der Synode Anzüge an den Kirchenrat oder an synodale Kommissionen vor. Das Büro der Synode kann ihr Ratschläge des Kirchenrats zu Fragen der Kirchenentwicklung zur Vorberatung überweisen.**

**Die Kommission für Kirchenentwicklung beantragt beim Büro der Synode Traktanden zu Fragen ihres Aufgabengebietes. Solche Traktanden können eine ganze Synodensitzung ausmachen. Sie sorgt im Auftrag des Büros der Synode für eine angemessene Organisation.**

§ 46

**aufgehoben**

§ 47

**aufgehoben**

- 5. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

#### **IV. Wahl der Kommission für Kirchenentwicklung**

gewählt sind:

Stephanie Krieger  
Georg Pfeleiderer  
Maria Anna Schalter  
Irene Widmer  
Jakob Zinsstag  
Waldtraut Mehrhof  
Iris Probst

Namens der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt  
Der Präsident: Markus Frey  
Eine Sekretärin: Sr. Anni Reinhard

Ablauf der Referendumsfrist: ...